

Liestal, 25. Oktober 2022/BUD

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2022/15
Postulat	von Marco Agostini
Titel:	Bestehende Deponien sanieren und für Bauschutt nutzen
Antrag	Vorstoss ablehnen

1. Begründung

Bis in die 1970er-Jahre haben viele Gemeinden in der Schweiz ausserhalb des Siedlungsraums einen Ablagerungsstandort für Abfälle betrieben. In diesen «Gemeindedepo­nien» wurden beispielsweise Siedlungsabfälle, Sperrgut und Bauabfälle abgelagert. Nach dem Abschluss dieser Deponien wurden die Ablagerungen verdichtet und mit Aushubmaterial und Erdreich überdeckt. Die entsprechenden Standorte sind heute wieder bewaldet beziehungsweise bewachsen und in der Regel ohne detaillierte Kenntnisse im Gelände nicht erkennbar. Derartige Ablagerungsstandorte können betreffend bauliche Einrichtungen, Erschliessung, Lage, geologische und hydrogeologische Situation, abgelagerte Abfälle etc. in keiner Art und Weise mit heutigen, abfallrechtlich konformen Deponien verglichen werden.

Die Ablagerungsstandorte im Kanton Basel-Landschaft – und damit auch die ehemaligen Gemein­dedepo­nien – sind weitgehend bekannt und im öffentlich einsehbaren Kataster der belasteten Standorte (KbS) erfasst. Der Umgang mit belasteten Standorten wird durch das Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) und die Verordnung über die Sa­nierung von belasteten Standorten (Altlasten-Verordnung, AltIV; SR 814.680) geregelt. Die Unter­suchung und Beurteilung eines belasteten Standortes erfolgt gemäss AltIV konsequent bezogen auf die Schutzgüter Grundwasser (in vielen Fällen ist nur dieses Schutzgut relevant), oberirdische Gewässer und Luft. In Zonen mit landwirtschaftlicher oder gartenbaulicher Nutzung sowie bei Haus- und Familiengärten wird zusätzlich noch das Schutzgut Boden betrachtet. Belastete Stand­orte, die zu schädlichen oder lästigen Einwirkungen auf ein Schutzgut führen oder bei denen die konkrete Gefahr besteht, dass solche Einwirkungen entstehen, sind gemäss den Artikeln 9–12 AltIV sanierungsbedürftig. Solche sanierungsbedürftigen belastete Standorte werden als Altlasten bezeichnet. Gemäss heutigem Kenntnisstand sind ehemalige Gemeindedepo­nien grossmehrheitlich nicht sanierungsbedürftig.

Losgelöst von einer altlastenrechtlichen Sanierungspflicht könnten ehemalige Deponien auch auf freiwilliger Basis durch die Grundeigentümer oder durch die ehemaligen Betreiber zwecks Entfer­nung der Abfälle wieder aufgedigelt werden. Man spricht bei derartigen Vorhaben von «Landfill Mining» (deutsch auch Abfallbergbau, Deponie-Recycling). Unter dem Begriff «Landfill Mining» versteht man den Rückbau einer ehemaligen Deponie in Kombination mit der Gewinnung von ab­gelagerten Wertstoffen. Dabei steht nicht die Entfernung der Abfälle im Vordergrund, sondern die Nutzung der Deponie als Rohstoffquelle und die Rückgewinnung von Wertstoffen aus dem Depo­niekörper. Die beim Rückbau ausgegrabenen Abfälle werden aufwändig triagiert und klassiert. Wirtschaftlich interessante Fraktionen werden abgetrennt und einer Verwertung zugeführt. Heizwertreiche Abfallfraktionen werden energetisch verwertet. Die nicht stofflich verwertbaren und

nicht brennbaren Abfälle aus dem Deponiekörper werden auf einer aktuellen Deponie gemäss heutiger rechtliche Grundlage abgelagert.

«Landfill Mining» kann bei grossen Deponiestandorten mit einem wertstoffreichen Ablagerungsgut Sinn machen. Es gilt dabei aber zu bedenken, dass derartige Vorhaben sehr aufwändig sind und zu hohen Kosten führen.

Mit dem Postulat wird angeregt, dass ehemalige Deponien nach der Umsetzung eines «Landfill Mining» Projekts wieder als Deponiestandort genutzt werden sollen. Deponiestandorte für heutige, moderne Deponien müssen gemäss aktueller Rechtslage und auch im Hinblick auf die politische Bewilligungsfähigkeit vielfältige Anforderungen erfüllen. Relevant sind Anforderungen in den Bereichen Geologie (Stabilität, Setzungen, Naturgefahren), Hydrogeologie (Durchlässigkeit Untergrund, Grundwasser, Oberflächengewässer), Natur-, Landschafts- und Kulturgüterschutz (Naturschutz, Landschaftsschutz, Empfindlichkeit, Kulturgüter/-denkmäler), Grundnutzung (Wald, Fruchtfolgeflächen, Bewirtschaftungsfähigkeit), Erholung (Erholungseinrichtungen) Siedlung und Erschliessung (Einsehbarkeit Deponie, Lage bez. Schwerpunkt Materialanfall, Emissionen aus Deponie, Erschliessung im Nahbereich/Länge Zufahrt), Konflikte in anderen Bereichen (z. B. Leitungen) und Deponietechnik (Deponievolumen, Flächennutzung).

Gemäss heutigem Stand sind im Kataster der belasteten Standorte des Kantons Basel-Landschaft rund 600 Ablagerungsstandorte erfasst. Es ist davon auszugehen, dass sich kaum ein Standort für die Durchführung eines «Landfill Mining» Projekts eignet und der entsprechende Standort in der Folge auch die umfassenden Anforderungen für die Bewilligung einer Deponie gemäss heutigen Vorgaben nicht erfüllt.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beantragt der Regierungsrat die Ablehnung des Postulats.